

Deutsches Aktieninstitut schlägt steuerfreie Anlagesparkonten vor

Ein verspäteter Anfang

Vermögensanlage ist nicht Robert Habecks Stärke: „Ich verdiene super viel Geld. Ich kann es im Moment nicht ausgeben“, klagte der grüne Wirtschaftsminister in einem *Zeit*-Interview. Er erweist sich damit als typischer Deutscher, deren Naivität in Sachen Geld und Finanzen letztlich für ihr niedriges Durchschnittsvermögen verantwortlich ist. Mehr als die Hälfte der 40 Dax-Konzerne gehört dem Ausland – auch weil Gutverdiener ihr Geld auf dem Konto liegen lassen. In der volkswirtschaftlichen Theorie werden die Ersparnisse des einen zu Investitionen des anderen. Wenn keiner die Ersparnisse anlegt, hapert es bei den Investitionen. Das Deutsche Aktieninstitut (DAI) will nun Anlagemuffeln zu besserer Vermögensbildung verhelfen: durch steuerbegünstigte Anlagekonten. Auch höhere Freibeträge könnten helfen.



von
Thomas Kirchner

„Die Ampel-Koalition will mit einer Aktienrente die strapazierten deutschen Sozialsysteme retten.“

Im Ausland sind steuerfreie Rentensparkonten weit verbreitet. Weltspitze sind die Amerikaner, die in der Altersgruppe 65 bis 74 im Schnitt 426.000 Dollar in solchen Anlageformen besitzen, die es dort seit 1971 gibt. Bei Briten im Alter von 65 Jahren sind es immerhin noch 52.000 Pfund – bei durchschnittlichen Gesamtersparnissen von 270.000 Pfund. In Deutschland kommt diese Altersgruppe im Schnitt nur auf 120.000 Euro – Immobilien mit eingerechnet. Dabei versucht der Staat seit Jahrzehnten, eine „Aktienkultur“ zu etablieren. So warb in den neunziger Jahren der TV-Liebling Manfred Krug anlässlich der Telekom-Privatisierung für deren Aktien, doch dann stellte sich heraus, daß den Anlegern überbeuerte Papiere wegen fehlbewerteter Immobilien aufgedrückt worden waren. Bei der Riester-Rente gibt es hohe Gebühren bei niedrigen Renditen, sie ähnelt eher einer Kapitallebensversicherung denn einem Aktiensparplan.

Die Ampel-Koalition will daher mit einer Aktienrente die umlagefinanzierten deutschen Sozialsysteme retten. Ansätze einer Kapitaldeckung sollen künftige Steuerzuschüsse begrenzen. Doch das ist keine Innovation, sondern lediglich das Eingeständnis, daß die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) den strengen Anforderungen für Kapitaldeckung privater Pensionskassen weit hinterherhinkt. Im öffentlichen Sektor sowie für ständische Versorgungswerke (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Anwälte, Steuerberater) gilt bereits ein Mischfinanzierungsverfahren aus Umlage- und Kapitaldeckung. Doch die für die GRV angepeilten zehn Milliarden Euro pro Jahr sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein, aber immerhin ein verspäteter Anfang.

Anderer Länder sind weiter: Japans Pensionsfonds für Staatsangestellte verfügt über 1,7 Billionen Dollar an Kapital. Insgesamt hatten Pensionskassen 2021 Reserven von 56 Billionen Dollar angehäuft. Der größte deutsche Pensionsfonds ist die Bayerische Versorgungskammer mit fünf Milliarden an Beiträgen und 107 Milliarden Euro Kapital, was weltweit nur für Rang 42 reicht. Als Vorbild der Aktienrente wird Schweden genannt, aber die Ähnlichkeit hört bei der Semantik auf. Denn Schweden ging den von DAI vorgeschlagenen Weg individueller, steuerbegünstigter Sparkonten.

Doch mehr Eigenverantwortung und finanzielle Freiheit ist für die Ampel-Koalition undenkbar. Und bei neun bis zehn Prozent Inflation wird Habeck am Ende seiner Amtszeit am eigenen Leib erfahren, wie die Kaufkraft verfällt, wenn man Geld auf dem Konto liegen läßt. Ein Aktiensparplan, egal ob steuerbegünstigt für die Rente oder konventionell, ist auch für grüne Minister vorteilhaft.

Ampel-Koalition läßt die Reform der Energiecharta scheitern

Klima, Klima über alles

Von **Marc Schmidt**

Der Irrsinn der Energiewende ist um eine Nuance reicher. Deutschland und sieben weitere EU-Staaten verlassen die Energiecharta, die 1991 zum Investitionsschutz initiiert wurde. Inzwischen sind 55 Mitgliedsstaaten und 20 weitere Ländern mit Beobachterstatus unterstanden dadurch einem Schiedsgerichtssystem. Und das kam tatsächlich zum Einsatz, etwa wenn deutsche Regierungen ausländische Kraftwerksbetreiber zwecks „Klimaschutz“ direkt oder durch teure Auflagen faktisch enteignet haben. So verklagte Vattenfall die Bundesrepublik wegen willkürlich verschärfter Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg vor dem Washingtoner Schiedsgericht ICSID und dem OVG Hamburg.

Diese Klagen führten zum Streit über die formale Rechtmäßigkeit der Schiedsgerichte. Die EU-Kommission begann eine Reform der Energiecharta auszuarbeiten, die im Ergebnis auch bei den Charta-Mitgliedern außerhalb Europas zustimmungsfähig gewesen wäre. Zur Freude der Klimaaktivisten lehnten jedoch EU-Parlament und EU-Rat diesen Reformvorschlag ab, so daß die Charta in ihrer bisherigen Form weiterbesteht. Diese wechselseitige Blamage eu-

ropäischer Institutionen entfaltet ihre Wirkung allerdings erst durch den Austritt Deutschlands und weiterer europäischer Industrienationen. Die in der Charta verbleibenden Staaten orientieren sich nun um: Eine Mehrheit wird sich der Volksrepublik China zuwenden – als Lieferanten für neue Kraftwerke und Käufer ihrer fossilen Rohstoffe und seltenen Erden.

Und warum das ganze Theater? Die Neufassung der Energiecharta hätte Investitionen in „fossile“ Kraftwerke nur noch zehn statt wie bisher 20 Jahre geschützt. Da die Ratifizierung von Charta-Änderungen bisher im Schnitt zwölf Jahre dauerte, hätte sich der Investitionsschutz praktisch auf bis zu 22 Jahre verlängern können. Eine solche Planungssicherheit für die Wirtschaft bei genehmigten Energieinvestitionen ist allerdings mit einem klimapolitischen Ampel-Kabinetts nicht verhandelbar. Der einstige Exportweltmeister Deutschland steigt lieber durch Symbolpolitik beim Investitionsschutz zukünftig freiwillig in die Liga der korrupten Bananenrepubliken ab. Denn für bestehende Investitionen, die vor dem Austritt getätigt worden sind, gelten die 20 Jahre Schiedsgerichtsbarkeit auch nach dem wohlfeilen Austritt.



EZB-Chefin Christine Lagarde: Wird der ordnungspolitische Rubikon einmal überschritten, ist der Weg in eine EU-Fiskalunion frei und kaum mehr umkehrbar

Das Karlsruher Nikolaus-Urteil

EU-Politik: Entscheidung über die Gemeinschaftsschulden des Corona-Wiederaufbaufonds

DIRK MEYER

Die EU-Gemeinschaftsschulden mit Kollektivhaftung der Staaten, oft als Eurobonds betitelt, stellen einen ordnungspolitischen Rubikon dar – einmal überschritten, ist der Weg in eine Fiskalunion frei und kaum mehr umkehrbar. Von den Befürwortern einer zentralistischen EU – Olaf Scholz, EZB-Präsidentin Christine Lagarde, EU-Kommission – angestrebt, werden sie von Kritikern als Abkehr vom Nichtbestandsprinzip (Artikel 125 AEUV) abgelehnt. Dieses untersagt sowohl den Mitgliedsstaaten als auch der EU selbst, für Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates einzutreten.

Und das aus gutem Grund, denn nur so sind die Staaten gehalten, solide Haushalte zu führen und ihre Kreditwürdigkeit zu erhalten. Bereits die Euro-Rettungsfonds, die für in Liquiditätsnöte geratene Staaten (Griechenland 2010, 2012, 2015; Irland 2010; Portugal 2011; Zypern 2013) Kredite mit gesamtschuldnerischer Haftung ausreichten, machten eine EU-vertragliche Erweiterung (Artikel 136) notwendig. Allerdings unterliegen diese Hilfen strengen Auflagen. Anders die Corona-Hilfsprogramme der EU: die Kurzarbeiterhilfe SURE (2020; 100 Milliarden Euro) und der Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU 2021; 820 Milliarden Euro).

Müssen Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen werden?

Für den NGEU-Fonds nimmt die EU erstmalig in erheblichem Umfang Kredite auf, die durch Quasi-Garantien aller Mitgliedsstaaten abgesichert sind. Hierzu mußte die Eigenmittelverordnung (Artikel 311) in einem EU-Gesetzgebungsverfahren entsprechend angepaßt werden. Dagegen gilt für die EU der Grundsatz, daß ihr Haushaltsplan „in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen“ ist (Artikel 310). Kredite zählen demnach nicht zu den finanziellen Mitteln im EU-Haushalt. Im Innenverhältnis der EU bedeutet der geänderte Eigenmittelbeschluß im Grundsatz – und der spiegelt den „Normalfall“ wider –, daß die Mitgliedsstaaten anteilig für die Verbindlichkeiten gemäß der üblichen EU-Beitragsfinanzierung entstehen.

Für Deutschland sind das etwa 24 Prozent, also rund 200 Milliarden Euro. Da die Kredittilgung aber erst für den Zeitraum 2028 bis 2058 vorgesehen ist, sind weitere Haushaltsperioden nach 2028 von den Tilgungslasten aus dem Wiederaufbaufonds betroffen. Für den „Sonderfall“, daß in dieser Zeit einzelne Mitgliedstaaten – beispielsweise Italien oder Griechenland – ausfallen, müßten die anderen EU-Staaten ihre Garantien einlösen und deren Zahlungen mit übernehmen. Deutschland würde jährlich mit bis zu 32,65 Milliarden Euro haften – und zwar bis 2058.

Rein rechnerisch beträgt die auf Deutschland entfallende Garantiesumme etwa eine Billion Euro. Selbst in dem unrealistischen Fall, daß alle anderen EU-Staaten infolge von Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit oder infolge von „No-Deal“-Austritten ausfallen, müßte Deutschland als einziger Mitgliedstaat für die gesamte Kreditsumme von etwa 820 Milliarden Euro notfalls alleine geradestehen. Hinzu kommt: Der NGEU-Fonds ist vornehmlich einigen hochverschuldeten Eurostaaten geschuldet, insbesondere Italien. Diese haben in der Vergangenheit zum Teil die EU-Schuldenregeln mißachtet, und es besteht das Risiko, daß sie bei einer nationalen Kreditfinanzierung in dem angestrebten Volumen den Kapitalmarktzugang verlieren könnten. Mit EU-Krediten kann hingegen das Haftungspotential der – noch – solventen Mitglieder genutzt werden.

Lediglich gegen diese Kreditfinanzierung des Wiederaufbaufonds, nicht jedoch gegen die Corona-Hilfen an sich, richtet sich die im März 2021 eingereichte Verfassungsbeschwerde des Bündnis Bürgerwille. Mit ihrem Sprecher, dem Wirtschaftspraxisprofessor Bernd Lucke (Uni Hamburg) und dem Prozeßvertreter Hans-Detlef Horn (Uni Marburg), umfaßt die Gruppe 2.281 Mitkläger, darunter weitere bekannte Professoren wie Philipp Bagus, Walter Krämer, Joachim Starbatty und Roland Vaubel, sowie Politiker, etwa den früheren CDU-Staatssekretär Sighart Nehring und den ehemaligen Präsidenten des Industrieverbandes BDI, Hans-Olaf Henkel.

Konkret richtet sich die Klage gegen das Eigenmittelbeschluß-Ratifizierungsgesetz (ERatG), welches das europäische in deutsches Recht überführt. Einen weiteren Parlamentsvorbehalt könnten die möglichen Kreditgarantien notwendig machen, deren parlamentarische Zustimmung mit Rückhalt im Ermächtigungsprinzip des Haushaltsverfassungs-

rechts begründet liegt. Schließlich schlummern hier potentielle zukünftige Haushaltslasten. Dies ist aber nicht Gegenstand der Verfassungsklage.

Wie könnte das für den 6. Dezember angekündigte „Nikolaus-Urteil“ ausfallen? Eine grundsätzliche Alternative wäre die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde. Angesichts der Bedeutsamkeit der Fragestellung ist dies unwahrscheinlich. Eine andere Möglichkeit besteht in der Vorlage des Falls gemäß Artikel 267 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Dieser Weg wurde auch anlässlich des Verfahrens zu den Staatsanleiheankäufen (PSPF) vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) besprochen.

Zukünftige gemeinschaftliche Schuldenaufnahme verhindern

Ausgeschlossen ist jedoch, daß das BVerfG der Beschwerde stattgibt, ohne vorher den EuGH zu konsultieren. Gemäß dem Prinzip der richtunggebenden Kompetenz des EuGH wäre das deutsche Verfassungsgericht gehalten, dem EuGH im Rahmen einer Ultra-vires-Kontrolle, also bei einer möglichen Überschreitung des Mandats der Union, Gelegenheit zur Prüfung und Vertragsauslegung zu geben. Auch angesichts des Verlaufs der mündlichen Verhandlung zu diesem Verfahren am 26./27. Juli dieses Jahres bleibt der Ausgang völlig offen.

Allerdings ist an den Krediten und der gesamtschuldnerischen Haftung Deutschlands nichts mehr änderbar. Indem Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Zustimmungsgesetz bereits im April 2021 unterzeichnet hat, ist eine völkerrechtliche Bindung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt, die auch das BVerfG nicht mehr annullieren kann.

Die Bedeutung des Urteils liegt vielmehr darin, eine zukünftige und durchaus wahrscheinliche gemeinschaftliche Schuldenaufnahme der EU zu verhindern oder ihr zumindest Begrenzungsplöcke einzuschlagen. Schließlich hat das BVerfG in seinen bisherigen Urteilen immer den Grundsatz verfolgt, der Bundesregierung ihr Handeln nicht völlig zu versagen, aber dennoch eine Einhegung ihrer zukünftigen Handlungsspielräume aufzuzeigen. Der Nikolaustag wird jedenfalls spannend.

Prof. Dr. Dirk Meyer lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.
► buendnis-buergerwille.de

Petition für Demokratie

**GRENZ
KONTROLLE**

**Asylkrise stoppen,
illegale Migration beenden!**

schon **32.433** Unterzeichner!

Ziel: 50.000

Stand 22.11.2022, 18:54 Uhr

**Gleich
zeichnen!**

► petitionfuerdemokratie.de

Eine Initiative der Jungen Freiheit